

**Geschäftsordnung zum  
Deponiebeirat „Grauer Wall“  
Bremerhaven**

24.09.2020

## **Geschäftsordnung**

### **Deponiebeirat „Grauer Wall“, Bremerhaven**

#### **Vorbemerkungen**

Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Stadtgebiet nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG<sup>1</sup>) sowie des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz<sup>2</sup>.

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurden auf die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) übertragen, die sich wiederum der BEG und deren 100 % Tochter BEG Logistics GmbH für das operative Geschäft bedient.

Das Mutterunternehmen, die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), an der die Stadt Bremerhaven zu 25,1 % beteiligt ist, betreibt das Müllheizkraftwerk Bremerhaven (MHKW) und die Deponie „Grauer Wall“ als Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen. Zur Herstellung der Öffentlichkeit und als Informationsgremium hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven den Magistrat der Stadt Bremerhaven aufgefordert, einen Deponiebeirat einzurichten.

Der Beirat bildet eine transparente Informations- und Diskussionsplattform für relevante Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie „Grauer Wall“. Er fördert damit einen vertrauensvollen Umgang zwischen dem Betreiber, den Behördenvertretern/innen sowie den betroffenen Bürgern/innen und den Interessenvertretern.

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen aussprechen.

Die aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten sind hiervon nicht berührt. Sie werden durch die einschlägigen Fachbehörden abgedeckt.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/KrWG.pdf>)

<sup>2</sup> Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2.2.2010 (Brem.GBl. 2010, S. 125, [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.68287.de&template=00\\_tp\\_html\\_to\\_pdf\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68287.de&template=00_tp_html_to_pdf_d))

## **§ 1 Aufgaben und Rechte**

(1) Der Beirat dient in erster Linie dem Informationsaustausch und der Schaffung von Transparenz sowie zur Klärung offener Fragen zwischen dem Deponiebetreiber und den beruflichen Vertretern/Vertreterinnen der Zivilgesellschaft. Dieser Informationsaustausch erstreckt sich vor allen Dingen insbesondere auch auf

- alle neuen Anlagenplanungen,
- Publikationen von Messergebnissen,
- Betriebsstörungen,
- sonstige Investitionsvorhaben,
- und allgemeine Fragen des Deponiebetriebes.

(2) Der Beirat nimmt keine Aufgaben der Unternehmenssteuerung, Genehmigung oder der Überwachung wahr.

(3) Der Deponiebetreiber legt im Umgang mit den Beiratsmitgliedern die firmeneigenen Corporate Compliance Richtlinien zu Grunde, wonach die Firmenpolitik geprägt ist von Transparenz und maximaler Kooperationsbereitschaft<sup>3</sup>.

(4) Abgesehen von Abstimmungen über die Tagesordnung finden im Deponiebeirat keine Abstimmungen statt.

(5) Der Beirat kann sich den Rat sachkundiger Dritter einholen.

## **§ 2 Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit der Mitglieder**

(1) Zur Sitzungsleitung wird dauerhaft ein:e externe:r Kommunikationsspezialist:in beauftragt. Der/die Kommunikationsspezialist:in hat kein Stimmrecht.

(2) Geschäftsführung innerhalb der Beiratssitzung übernimmt der/die Dezernent:in für das Umweltschutzamt. Der/die Dezernent:in hat kein Stimmrecht.

(3) Die bestellten Mitglieder bestehen aus

- (a) zwei Vertretungsberechtigten des Deponiebetreibers,
- (b) einem Vertreter/einer Vertreterin der Bremischen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Umwelt,

---

<sup>3</sup> Verhaltenskodex Remondis, [http://www.remondis.de/fileadmin/user\\_upload/remondis\\_global/downloads/Compliance\\_DE\\_20160405\\_Final.pdf](http://www.remondis.de/fileadmin/user_upload/remondis_global/downloads/Compliance_DE_20160405_Final.pdf)

- (c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Umweltschutzamtes Bremerhaven,
- (d) einem Vertreter/einer Vertreterin der Bremischen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Abteilung Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Emissionsbehörde,
- (e) zwei Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative „Keine Erweiterung Grauer Wall e.V.“ (BIKEG),
- (f) einem Vertreter/einer Vertreterin der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, Abteilung Umwelt,
- (g) einem Vertreter/einer Vertreterin der Berufsfeuerwehr Bremerhaven
- (h) jeweils einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven in Fraktionsstärke vertretenen Parteien
- (i) je zwei Bürger:innen der Stadt Bremerhaven, aus den Stadtteilen Lehe und Leherheide.
- (j) Dem jeweiligen Magistratsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der BEG fällt.

Die Entsendung der Fraktionsmitglieder (h) und der Bürger:innen (i) sowie jeweils einem festen Vertreter/ einer festen Vertreterin erfolgt durch die Parteien bzw. durch die Stadtteilkonferenzen für die Dauer der Amtszeit des Beirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden für den Rest der Amtszeit von der jeweiligen entsendenden Stelle Nachrücker entsandt.

Für den Fall, dass das der/die Dezernent:in für das Umweltschutzamt auch Mitglied im Aufsichtsrat der BEG ist, wird kein Nachrücker benannt.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Beiratsmitglieder (persönliche Amtszeit) beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates. Sie endet durch Ausscheiden oder Abberufung, im Falle der Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. (h) durch Ausscheiden aus der Fraktion oder Ende der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Eine Abberufung durch die jeweilige Institution ist in analoger Anwendung gemäß § 86 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BremVwVfG<sup>4</sup> nur aus einem wichtigen Grund möglich.

(4) Beiratsmitglieder oder Gäste erhalten keine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld.

---

<sup>4</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9.5.2003 (Brem.GBl.2003, S.219, [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.70677.de&template=00\\_tp\\_html\\_to\\_pdf\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.70677.de&template=00_tp_html_to_pdf_d))

(5) Die Amtszeit des Beirates als Gremium (institutionelle Amtszeit) entspricht der Wahlperiode für die STVV. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Neukonstitution des nächsten Beirates.

### **§ 3 Sitzungen des Beirates**

(1) Der Deponiebeirat tagt in der Regel zweimal im Kalenderjahr. Der nächste Sitzungstermin wird am Ende der jeweils stattfindenden Sitzung vom Beirat selbst festgelegt.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu erörternden Themen beantragt wird.

(3) Die Beiratsmitglieder können dauerhaft einen anderen Sitzungsrhythmus festlegen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder das für sinnvoll erachten – siehe auch §3 (9).

(4) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Beirates vor und lädt dazu ein.

(5) Der/Die Dezernent:in für das Umweltschutzamt und der/die externe Moderator:in arbeiten eng zusammen. Während der Sitzungen sind die Aufgaben zwischen beiden wie folgt verteilt:

Externe:r Kommunikationsspezialist:in: Moderator:in

- Leitet die Sitzung
- Ruft Tagesordnungspunkte auf und schließt diese
- Bestimmt Methoden des Austausches (Redeliste, Kleingruppenarbeit oder andere)
- Beeinflusst das Gesprächsklima in Richtung eines konstruktiven sachorientierten Austausches

Dezernent:in Umweltschutzamt „Geschäftsführung der Sitzung“

- Nimmt zu Beginn der Sitzung zusätzliche Punkte für Tagesordnung entgegen
- Lässt über Tagesordnung abstimmen
- Nimmt Protokollergänzungen entgegen
- Nimmt zum Abschluss Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung entgegen
- Macht Terminvorschläge für den nächsten Sitzungstermin
- Übernimmt die Darstellung der Arbeit des Deponiebeirats nach außen (z. B. Pressegespräche)

Darüber hinausgehende Fragen der Aufgabenverteilung stimmen der/die externe Moderator:in und der/die Dezernent:in einvernehmlich miteinander ab und teilen den Beiratsmitgliedern das Ergebnis mit.

(6) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.

(7) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind durch die Mitglieder schriftlich oder per Email einzureichen. Die Frist für die Eingabe endet drei Wochen vor der Sitzung.

(8) Der/die Dezernent:in der Geschäftsführung stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung fest und lässt über die endgültige Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder dafür gestimmt hat.

(8) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime oder namentliche Abstimmungen sind nicht zulässig.

(9) Die Tagesordnung wird von der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Insbesondere eine dauerhafte Änderung des Sitzungsrhythmus – siehe §3 (3) – ist in der vorhergehenden Sitzung auf die Tagesordnung aufzunehmen.

(10) Zusätzliche Ergänzungen zur Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs angehängt an die vorhandene Tagesordnung. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Beirat die Reihenfolge der Gegenstände auf der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit anpassen.

(11) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Während der Beiratssitzungen sind Ton- und Bildaufnahmen unzulässig. Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung wird zwei Wochen vor dem Termin veröffentlicht.

(12) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie der Verlauf und die Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben und werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung per E-Mail zugeleitet. Die Tagesordnung und die Niederschriften werden dem jeweiligen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben sowie im Internet veröffentlicht.

(13) Abweichende Protokoll-Anmerkungen einzelner Mitglieder werden als Sondervotum spätestens während der folgenden Sitzung zu Protokoll genommen.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Umweltschutzamt Bremerhaven.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Sitzungsort fest, versendet die Tagesordnung, erstellt und verschickt die Niederschriften und veröffentlicht die Sitzungstermine.
- (3) Der/die Dezernent:in des Umweltschutzamtes übernimmt die Geschäftsführung während der Sitzungen des Beirats.
- (4) Das Umweltschutzamt trägt die notwendigen laufenden Geschäftskosten des Beirates.
- (5) Die Geschäftsführung stellt geeignete Sitzungsräume zur Verfügung.

#### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die/der Dezernent:in für das Umweltschutzamt übernimmt die sachliche Darstellung des Sitzungsverlaufs für die Öffentlichkeit.

#### **§ 6 Sachverständige**

- (1) Der Beirat kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Entscheidung, ob ein:e Sachverständige:r hinzugezogen wird, erfolgt mit einfacher Mehrheit, die Kostenfrage und die Kostenträgerschaft sind vorher abzuklären.

Beschlossen vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am 12.08.2020.

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2020.